

Ä2 §3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Antragsteller*in: Philipp Kretzschmar (Berlin-Spandau KV)

Status: Modifiziert übernommen

Text

Von Zeile 7 bis 9:

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den ~~Beitrag nach der Bundes- und Landessatzung bzw. den vom Kreisverband festgesetzten besonderen Beitrag zu zahlen.~~ Mitgliedsbeitrag entsprechend den Bestimmungen der gültigen Bundes- und Landessatzung sowie der gültigen Beitrags- und Kassenordnung von Bündnis 90/Die Grünen Berlin zu zahlen.

Begründung

Die Erhebung und der Einzug von Mitgliedsbeiträgen wird durch die Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung sowie durch die gültige Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes Berlin von Bündnis 90/Die Grünen umfänglich geregelt.

Aus der ursprünglich Antragsformulierung "... bzw. den vom Kreisverband festgesetzten besonderen Betrag ..." geht nicht hervor, auf welcher Grundlage, zu welchem Anlass und in welchem Umfang der Kreisverband die Mitglieder zur Zahlung besonders festgesetzter Beiträge verpflichten können sollte. Die Verpflichtung zur Zahlung besonders festgesetzter Beiträge durch den Kreisverband erscheint darüber hinaus nicht erforderlich.